Hochschule Bochum Bochum, 27.08.2025

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 27.08.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“" im Department für Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 02.09.2024 (Amtliche Bekanntmachung AB 71/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung““ im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

   „§ 1 Geltungsbereich
   § 2 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“
   § 3 Bachelorgrad
   § 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
   § 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn
   § 6 Prüfungsausschuss
   § 7 Prüfungen
   § 8 Bachelorarbeit
   § 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester
   § 10 Modulhandbuch
   § 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

   Anlagen
   Nr. 1: Studienverlaufsplan
   Nr. 2: Zulassung zu den jeweiligen Bereichen der Wahlpflichtmodule GuDi 20 und GuDi 21
   Nr. 3: Antwort-Wahl-Verfahren “

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„**§ 1 Geltungsbereich**
Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum."

4. Die bisherigen §§ 1 bis 3 werden zu den §§ 2 bis 4.

5. In dem neuen § 3 werden die Angaben „für Gesundheit“ durch die Angabe „Bochum“ ersetzt.

6. In dem neuen § 4 wird in Absatz 2 die Angabe „6“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„**§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn**
(1) Das Bachelorstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
(2) Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CPs zu erwerben.
(3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.“

8. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„**§ 6 Prüfungsausschuss**
Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“. Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
3. zwei studentischen Mitgliedern.“

9. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden zu den §§ 7 bis 11.

10. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

    a. In der Tabelle werden in der Zeile „GuDi 01“ in der Spalte „Modulabschluss/Modulprüfung“ die Angaben „12-15 Seiten“ gestrichen.

    b. In der Tabelle werden in der Zeile „GuDi 05“ in der Spalte „Modulabschluss/Modulprüfung“ die Angaben „12-15 Seiten“ gestrichen.

    c. In der Tabelle werden in der Zeile „GuDi 09“ in der Spalte „Modulabschluss/Modulprüfung“ die Angaben „18-20 Seiten“ gestrichen.

    d. In der Tabelle werden in der Zeile „GuDi 10“ in der Spalte „Modulabschluss/Modulprüfung“ die Angaben „12-15 Seiten“ gestrichen.

e. In der Tabelle werden in der Zeile „GuDi 13“ in der Spalte „Modulabschluss/Modulprüfung“ die Angaben „12-15 Seiten“ gestrichen.

f. In der Tabelle werden in der Zeile „GuDi 15“ in der Spalte „Modulabschluss/Modulprüfung“ die Angaben „12-15 Seiten“ gestrichen.

g. In der Tabelle werden in der Zeile „GuDi 22“ in der Spalte „Modulabschluss/Modulprüfung“ die Angaben „22-25 Seiten“ gestrichen.

h. In der Tabelle wird in den Zeilen „GuDi01 bis GuDi 24“ die Spalte „Modulgewichtung bei der Endnote“ wie folgt neu gefasst: „gem. der CP Anzahl an der Gesamt CP Anzahl des Studiengangs (Modul, das ohne benotete Prüfungsleistung abschließen, fließen in die Berechnung der Endnote nicht mit ein.).“

i. In der Tabelle wird in den Zeilen „GuDi 25“ die Spalte „Gemäß der Anzahl an CP nach ETCS und doppelte Gewichtung.“

j. In Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

k. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.“

11. In dem neuen § 8 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

12. Der neue § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in der Regel im 4. Semester absolviert werden.“

13. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 werden die Angaben „fachspezifische Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

b. In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnungen“ ersetzt.

14. In § 11 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Der Studiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ wird zum Wintersemester 2025/2026 eingestellt. Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 nach den Bestimmungen dieser Ordnung beenden.

(3) Die folgenden Lehrveranstaltungen gemäß der oben genannten Prüfungsordnung werden letztmalig in den nachfolgend aufgeführten Semestern angeboten:

- Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2025/2026
- Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2026
- Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027
- Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2027
- Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028
- Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2028

(4) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Studiengangprüfungsordnung können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semestern letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027
- Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2027
- Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028
- Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2028
- Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2028/2029
- Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2029

(5) Die Bachelorarbeit muss bis zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 abgeschlossen sein.

15. Nach der Anlage 2 wird die folgende Anlage 3 eingefügt:

„**Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren**
Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition
Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle
(1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.
(2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind

so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.
(3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung
(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.
(2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.
(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:
1. die Prüfungsnote;
2. die Bestehensgrenze;
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.
In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.
(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktezahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken."

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 27.08.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 15.09.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens
(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Studiengangsprüfungsordnung
für den Studiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“
im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 27.08.2025

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfungen

§ 8 Bachelorarbeit

§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 10 Modulhandbuch

§ 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlagen

Nr. 1: Studienverlaufsplan

Nr. 2: Zulassung zu den jeweiligen Bereichen der Wahlpflichtmodule GuDi 20 und GuDi 21

Nr. 3: Antwort-Wahl-Verfahren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung" des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“

(1) Digitalisierung und die daraus resultierenden Daten bieten ein großes Potential: Um die physische und psychische Gesundheit aller Bevölkerungsgruppen zu erhalten bzw. zu verbessern, um Krankheiten zu verhindern oder zu behandeln, um maßgeschneiderte Präventionsangebote zu entwickeln und um sozialer Ungleichheit entgegenzuwirken, ist das Wissen um die vielfältigen Bedarfe der einzelnen Akteure und Akteursgruppen erforderlich. Das Vorliegen subgruppenspezifischer Gesundheitsdaten ist hierfür eine essentielle Voraussetzung, da Gesundheitsdaten Prozesse und Strukturen im Kontext Gesundheit nachvollziehbar machen, Diversity und soziale Ungleichheit besser erforschbar machen und die Grundlage bilden, um Maßnahmen zielgruppenorientiert konzipieren, umsetzen und evaluieren zu können. Aktuelle Digitalisierungsprozesse erweitern die Möglichkeiten der Datenbereitstellung, -erhebung und -auswertung enorm.

(2) Ziel des Studiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ ist es, Absolvent*innen zu interprofessionellen Akteuren im Schnittstellenbereich ‚Gesundheit – Datenmanagement – Diversity und Empowerment‘ zu qualifizieren. Sie tragen dazu bei, dass Digitalisierungsprozesse im Gesundheitswesen für alle Bevölkerungsgruppen gut gestaltet werden, indem sie eine Scharnierfunktion zwischen Techniker*innen, Nutzer*innen und Leistungserbringer*innen im Kontext Gesundheitsdaten einnehmen. Absolvent*innen können zielgruppenorientierte Erhebungen, Analysen und Aufbereitungen von Gesundheitsdaten durchführen und zwischen verschiedenen Stakeholdern moderierend wirken. Sie können Daten so erheben, übersetzen und aufbereiten, dass sie und deren Implikationen von allen drei genannten Parteien nachvollzogen werden können. Sie werden dabei gezielt darauf vorbereitet, eng an den Bedürfnissen der Nutzer*innen ausgerichtet zu arbeiten.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

GuDi 01: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 02: Grundlagen des Datenmanagements (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 03: Einstiegs-Lehrforschungsprojekt (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Projektstudium

GuDi 04: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

GuDi 05: Nutzer*innenorientierung und Partizipation (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar

GuDi 06: Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 07: Datenmanagement und Big Data (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 08: Medizinische Grundlagen für Gesundheitswissenschaftler*innen (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 09: Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

GuDi 10: Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 11: Datenschutz und Datensicherheit (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 12: Ethik für Daten und Gesundheit (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar

GuDi 13: Theorien und Konzepte von Diversity (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar

GuDi 14: Gesundheitskommunikation und Moderation (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 15: Methoden der sozialraumbezogenen Datenanalyse (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 16: Digitale Dienste für Gesundheit (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

GuDi 17: Praktische Studienphase (12 CP, 2 SWS, 360 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Übung und praktische Studienphase

GuDi 18: Interprofessionelle Kooperation (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

GuDi 19: Projekt- und Qualitätsmanagement (6 CP, 2 SWS, 180 Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar

GuDi 20: Wahlpflichtmodul Gesundheitsdaten
Lehrform: Seminar und Übung

Die Studierenden wählen einen der folgenden Modulbereiche, der nicht identisch sein darf mit dem gewählten Modulbereich des Moduls GuDi 21:

GuDi 20 a: Gesundheitsdaten und Diversity (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 20 b: Gesundheitsdaten und Nutzer*innen (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 20 c: Gesundheitsdaten und Gesundheitssystem (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 20 d: Gesundheitsdaten und Raum (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 21: Wahlpflichtmodul Gesundheitsdaten
Lehrform: Seminar und Übung

Die Studierenden wählen einen der folgenden Modulbereiche, der nicht identisch sein darf mit dem gewählten Modulbereich des Moduls GuDi 20.

GuDi 21 a: Gesundheitsdaten und Diversity (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 21 b: Gesundheitsdaten und Nutzer*innen (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 21 c: Gesundheitsdaten und Gesundheitssystem (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 21 d: Gesundheitsdaten und Raum (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 22: Lehrforschungsprojekt (10 CP, 4 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Projektstudium

GuDi 23: Gesellschaft und Digitalisierung (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 24: Rechtliche Grundlagen des Gesundheitssystems (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

GuDi 25: Bachelorarbeit und -kolloquium (15 CP, 4 SWS, 450 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Übung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 10). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

(1) Das Bachelorstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

(2) Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CPs zu erwerben.

(3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung". Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,

2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie

3. zwei studentischen Mitgliedern

§ 7 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)	benotet/ unbenotet			
GuDi 01	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	gem. der CP Anzahl an der Gesamt CP Anzahl des Studiengangs (Modul, das ohne benotete Prüfungsleistung abschließen, fließen in die Berechnung der Endnote nicht mit ein.)
GuDi 02	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 03	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a) sowie Studienleistung	unbenotet	keine	keine	
GuDi 04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 05	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 06	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 07	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 08	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 09	Schriftlich, Hausarbeit (9 Wochen)	keine	benotet	keine	Keine	
GuDi 10	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 11	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 12	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	keine	keine	

GuDi 13	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 14	Praktische Prüfung (30 Minuten)	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a) sowie Studienleistung	benotet	keine	keine	
GuDi 15	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 16	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 17	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	Absolvierung der praktischen Studienphase im Umfang von 300 Stunden im Modul GuDi 17[1] (entspricht 10 Wochen mit 6 h Arbeitszeit pro Tag)	benotet	keine	keine	
GuDi 18	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 19	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 20	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 21	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 22	Schriftlich, Hausarbeit (9 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 23	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 24	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	
GuDi 25	Bachelorarbeit (12 Wochen, max. 40 Seiten)	keine	benotet	Anmeldung nach Erreichen von 120 Leistungspunkten möglich	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ETCS und doppelte Gewichtung

[1] Im Rahmen der praktischen Studienphase sind 5 Fehltage erlaubt (entspricht 10 % der Gesamtzeit). Weitere Fehlzeiten müssen nachgeholt werden.

(1a) Die Module GuDi 03, 12 und 14 setzen die Anwesenheit an den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Es muss die Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen der Module mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern die Teilnahme aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, sind in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen die Lehrinhalte in sonstiger geeigneter Weise nachzuholen.

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 10) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.

(3) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 120 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in der Regel im 4. Semester absolviert werden.

§ 10 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus den Studiengangsprüfungsordnungen zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 7 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den Studiengangsprüfungsordnungen wird das Modulhandbuch von den Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ im Department of Community Health (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 17.07.2019, zuletzt geändert am 08.04.2024, außer Kraft.

(2) Der Studiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ wird zum Wintersemester 2025/2026 eingestellt. Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 nach den Bestimmungen dieser Ordnung beenden.

(3) Die folgenden Lehrveranstaltungen gemäß der oben genannten Prüfungsordnung werden letztmalig in den nachfolgend aufgeführten Semestern angeboten:

- Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2025/2026
- Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2026
- Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027
- Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2027
- Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028
- Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2028

(4) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Studiengangprüfungsordnung können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semestern letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027
- Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2027
- Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028
- Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2028
- Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2028/2029
- Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2029

(5) Die Bachelorarbeit muss bis zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 abgeschlossen sein.

Anlage Nr. 1: Studienverlaufsplan:

GuDi	Modultitel	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester		
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C
01	**Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik**	2V+2Ü	4	H	6															
02	**Grundlagen des Datenmanagements**	2V+2Ü	4	K	6															
03	**Einstiegs-Lehrforschungsprojekt**	4P	4	M	6															
04	**Grundlagen der Gesundheitswissenschaften**	2V+2S	4	K	6															
05	**Nutzer*innenorientierung und Partizipation**	4S	4	H	6															
06	**Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung**	2V+2Ü				4	K	6												
07	**Datenmanagement und Big Data**	2V+2Ü				4	K	6												
08	**Medizinische Grundlagen für Gesundheitswissenschaftler*innen**	4V+2Ü				6	M	9												
09	**Gesundheitswesen & Gesundheitswirtschaft**	4V+2S				6	H	9												
10	**Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung**	2V+2Ü							4	H	6									
11	**Datenschutz und Datensicherheit**	2V+2Ü							4	K	6									
12	**Ethik für Daten und Gesundheit**	4S							4	M	6									
13	**Theorien und Konzepte von Diversity**	4S							4	H	6									
14	**Gesundheitskommunikation und Moderation**	2S+2Ü							4	P	6									
15	**Methoden der sozialraumbezogenen Datenanalyse**	2V+2Ü										4	H	6						
16	**Digitale Dienste für Gesundheit**	1V+3S										4	K	6						

17	**Praktische Studienphase**	2Ü										2	M	12						
18	**Interprofessionelle Kooperation**	2V+2S										4	M	6						
19	**Projekt- und Qualitätsmanagement**	2S													2	K	6			
20+21	**Wahlpflichtbereich**																			
20a	**Gesundheitsdaten und Diversity**	2S+3Ü													5	M	7			
20b	**Gesundheitsdaten und Nutzer*innen**	2S+3Ü													5	M	7			
20c	**Gesundheitsdaten und Gesundheitssystem**	2S+3Ü													5	M	7			
20d	**Gesundheitsdaten und Raum**	2S+3Ü													5	M	7			
21a	**Gesundheitsdaten und Diversity**	2S+3Ü													5	M	7			
21b	**Gesundheitsdaten und Nutzer*innen**	2S+3Ü													5	M	7			
21c	**Gesundheitsdaten und Gesundheitssystem**	2S+3Ü													5	M	7			
21d	**Gesundheitsdaten und Raum**	2S+3Ü													5	M	7			
22	**Lehrforschungsprojekt**	2S+2P													4	H	10			
23	**Gesellschaft und Digitalisierung**	4S+2Ü																6	M	9
24	**Rechtliche Grundlagen des Gesundheits- systems**	2V+2S																4	K	6
25	**Bachelorarbeit und -kolloquium**	4Ü																4	B	15

Anlage Nr. 2: Zulassung zu den jeweiligen Bereichen der Wahlpflichtmodule GuDi 20 und GuDi 21

§ 1

Die jeweils zu belegenden Wahlpflichtbereiche der Module GuDi 20 und GuDi 21 können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl wird durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Wahlpflichtbereiche zu Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung listen die Studierenden die vier Wahlpflichtbereiche von 1 bis 4, wobei die Wahlpflichtbereiche auf Platz 1 und 2 die von den Studierenden favorisierten Bereiche für beide Module darstellen. Die Verantwortlichen im Studiengang teilen die Studierenden auf die jeweiligen Bereiche entsprechend dieser Wünsche auf.

§ 4

Sofern nach Anmeldung der Studierenden die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, regeln Verantwortliche des Studiengangs die Zuteilung per Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Erst- bzw. Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Dritt- und Viertwünsche auf die anderen Wahlpflichtbereiche verteilt.

Anlage 3: Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

(1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.

(3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.

(2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:

1. die Prüfungsnote;

2. die Bestehensgrenze;

3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;

4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;

5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten

Bezugsgruppe.

In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktezahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.